

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MQ Engineering GmbH (MQE)



von ihm geltend gemachten Ansprüche sind von MQE schriftlich anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt worden.

1 Allgemeines

Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der MQ Engineering GmbH (nachfolgend „MQE“ genannt) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen eines Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Geschäftsbedingungen eines Vertragspartners finden mithin keine Anwendung.

Änderungen und Nebenabreden dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von MQE schriftlich bestätigt werden.

2 Angebote und Leistungsumfang

Die Gültigkeit der durch MQE unterbreiteten Angebote beträgt 30 Tage, sofern nicht schriftlich eine andere Gültigkeitsdauer vereinbart wurde. Alle mit dem Angebot abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben im Eigentum von MQE. Ohne Einwilligung von MQE darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden.

Angaben, welche von MQE als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Größenordnungen dienen.

Werden zu inspizierende Objekte von MQE bearbeitet bzw. verändert (Probennahme), geschieht das in Rücksprache mit dem Auftraggeber. Eine Haftung für Beschädigung bzw. Verschlechterung dieser Objekte durch MQE ist ausgeschlossen, es sei denn, die Beschädigung bzw. Verschlechterung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MQE oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MQE.

Maßgebend für den Beginn, Umfang und Ende der Inspektionsleistungen bzw. Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten von MQE ist eine beiderseits unterzeichnete schriftliche Vereinbarung oder, mangels einer solchen, eine schriftliche Auftragsbestätigung mit Angabe des Arbeitsbeginns durch die MQE.

Die Bewertung von Inspektionsergebnissen erfolgt nach den gültigen Normen und Regelwerken bzw. nach Werksspezifikationen des Auftraggebers. Anderweitige Bewertungskriterien sind nur dann verbindlich, wenn sie durch den Auftraggeber in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

Als verbindlich gelten jeweils nur die in Inspektionsberichten, Gutachten o.ä. aufgeführten Tatsachen.

Die MQE übernimmt keine Verantwortung für die Folgen von Maßnahmen, die der Auftraggeber aufgrund von Inspektions-/ Forschungsergebnissen selbst entscheidet.

3 Vertragsabschluss

Der Leistungsvertrag kommt nur mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung der MQE beim Auftraggeber zustande. Änderungen bzw. Ergänzungen des Leistungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von MQE.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preisansätze und Kostenvoranschläge sind Nettowerte. Die zum Zeitpunkt der Leistungserfüllung gültige Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet und getrennt ausgewiesen.

Im Übrigen gelten die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Preise, die auf unserer Homepage veröffentlicht sind.

Ohne besondere Abrede gilt die aktuelle Honorarordnung von MQE.

Entstehende sonstige Kosten, z.B. bei Erweiterung des Auftrages / Änderung des Leistungsumfanges, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Zahlungen sind, wenn nicht anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu leisten.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Leistung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen bzw. Bemängelungen zurückzuhalten oder mit eigenen Forderungen gegenüber MQE aufzurechnen, es sei denn die

5 Pflichten von MQE

MQE verpflichtet sich, die zur Durch- bzw. **engineering** Ausführung des Auftrages notwendige Sorgfalt walten zu lassen. MQE verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter.

MQE benutzt seine eigenen Datenverarbeitungsanlagen, sofern diese zur Leistungserbringung geeignet sind. Weiter behält MQE Datensicherungskopien der gelieferten Leistung für eine Dauer von mindestens drei Jahren. Der Auftraggeber kann monatlich einen schriftlichen Bericht über den Projektstand verlangen. Auf Wunsch gibt MQE dem Auftraggeber die Namen und Funktion der zuständigen Mitarbeiter bekannt.

6 Pflichten des Auftraggebers

Sofern dies notwendig ist, stellt der Auftraggeber MQE die für die Erbringung von Leistungen notwendigen Informationen in Form von z.B. Unterlagen, Zeichnungen, Objekten, Hardware zur Verfügung. Der Auftraggeber gewährt den Mitarbeitern der MQE freien Zutritt zu den betreffenden Anlagen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle zur Auftragsbefreiung benötigten und vorhandenen Informationen in der aktuellen Version offenzulegen und zwecks Auftragsbefreiung der MQE zur Verfügung zu stellen.

7 Leistungsdauer

Angaben über die Leistungsdauer werden unter Zugrundelegung eines normalen Arbeitsablaufes ermittelt und gelten daher nur annähernd. Beginn und Zeitdauer der Leistungserbringung können sich durch unvorhergesehene, außerhalb des Einflusses von MQE liegende Umstände verschieben. MQE behält sich vor, eine vertragliche Anpassung zum nächstmöglichen Termin in Abstimmung mit dem Auftraggeber vorzunehmen.

Im Falle von Vertragsänderungen oder Unterbrechungen, die die vom Auftraggeber oder seinen Vertragspartnern bzw. Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind, trägt der Auftraggeber die zusätzlich entstehenden Kosten.

8 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Dokumentationen / Ergebnisse bleiben Eigentum von MQE bis zur Erfüllung sämtlicher der MQE aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist die MQE jederzeit berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Dokumentation / Ergebnisse zu verlangen und diese gegebenenfalls anderweitig zu vermarkten. Der Auftraggeber darf die von MQE gelieferten Dokumentationen / Ergebnisse nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur dann weiterveräußern, wenn er gegenüber der MQE nicht im Zahlungsverzug ist.

9 Haftung und Gewährleistung

Für die Verjährung von Ansprüchen aus Mängelhaftung gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Für die Durchführung der Arbeiten übernimmt die MQE die Gewähr für eine sach- und rechtsmangelfreie Bearbeitung. Festgestellte Beanstandungen sind der MQE unverzüglich, jedoch spätestens nach Ablauf einer Kalenderwoche schriftlich mitzuteilen. Für Mängel an den Vertragsleistungen der MQE haftet diese bis zur Höhe des Auftragswertes, in dem die MQE die fehlerhafte Leistung nach eigener Wahl innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt.

Eine weitere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MQE, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet MQE nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MQE, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit MQE den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat. Das gleiche gilt, soweit MQE und der Auftraggeber eine ausdrückliche Vereinbarung über die Beschaffenheit der Leistung getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Verzugsentschädigung

Erwächst dem Auftraggeber infolge eines von der MQE zu vertretenden Verzuges ein Schaden, so ist er unter Ausschluss jeglicher weiterer Ansprüche (ausgenommen die unter Ziff. 9 dieser Vereinbarung bezeichneten Ansprüche) berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche 0,5 %, maximal 5 % des Leistungsumfanges. Sofern neben einem Anspruch auf Verzugsentschädigung weitere Ansprüche bestehen, die nach diesen Geschäftsbedingungen nicht wirksam ausgeschlossen sind, wird die Verzugsentschädigung auf diese Ansprüche angerechnet.

Verzögert sich die Leistungserfüllung durch Umstände, die vom Auftraggeber oder dessen Vertragspartner oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind, tritt eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem die MQE in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber.

11. Aufhebung der vertraglichen Pflichten

Alle Fälle höherer Gewalt, die – ohne hierauf beschränkt zu sein – Feuer, Flut, Überschwemmungen, Erdbeben, Explosion, Aufruhr, Epidemien, Pandemien, Revolution, Streik, Aussperrung, Krieg, gesetzliche Beschränkungen und unvermeidliche Betriebsstörungen einschließen, befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen die Vertragspartner von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten.

12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

Für mit der MQE geschlossene Verträge (auch durch ausländische Auftraggeber) gilt deutsches Recht.

Der Gerichtsstand ist am Unternehmenssitz von MQE. MQE ist aber auch berechtigt am Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

Sollten einzelne Bestimmungen vorstehender Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Die unwirksamen Bestimmungen sollen möglichst durch einvernehmliche, ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Regelungen der Vertragspartner ersetzt werden.

Rostock, 02.05.2022